

**wird vom Studienzentrum  
ausgefüllt:**

Antrag:  genehmigt  
 abgelehnt

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Technische Hochschule Deggendorf  
- Studienzentrum –  
Dieter-Görlitz-Platz 1  
D-94469 Deggendorf

**Antrag auf Beurlaubung für das**  **-Semester20**

Studiengang:   
Matrikelnummer:   
Name, Vorname:

Ich beantrage aus folgendem Grund ein Urlaubssemester:  
(bitte den bei Ihnen zutreffenden Grund ankreuzen)

- Krankheit (Nachweis durch ein Attest über die voraussichtliche Dauer)
- freiwilliges Praktikum innerhalb der Regelstudienzeit  
(Nachweis durch Vorlage des Vertrages im Original)
- Elternzeit (Nachweis durch Kopie der Geburtsurkunde)
- Duales Studium (Praktischer Teil)
- sonstige Gründe (bitte erläutern und ggf. Nachweise beifügen):



Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift d. Studierenden

### § 11 Antrag auf Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(2) 1: Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung an im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März gestellt werden.

2: Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so können die Studierenden den Antrag im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai stellen.

3: Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden.

## Wichtige Hinweise zur Beurlaubung:

1. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu **insgesamt zwei Semestern** gewährt werden.
2. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Berechnung der Fachsemesterzahl nicht mitgerechnet.
3. Während der Beurlaubung
  - bleiben Sie Mitglied der Technischen Hochschule Deggendorf,
  - sind Sie wahlberechtigt (sofern Hochschulwahlen durchgeführt werden),
  - erhalten Sie zu Semesterbeginn Immatrikulationsbescheinigungen,
  - können Sie Studien- und Prüfungsleistungen **nicht** erbringen,
  - müssen Sie sich zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung)
4. Sofern Sie noch Wiederholungsprüfungen abzulegen haben, gilt folgendes: Während der Beurlaubung können auch Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Sie müssen während der Beurlaubung abgelegt werden, wenn dies zur Einhaltung von Wiederholungsfristen erforderlich ist. Bei Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, kann jedoch eine Nachfrist gewährt werden.
5. Sofern eine Beurlaubung wegen eines freiwilligen Auslandsstudiums genehmigt werden sollte, weisen wir darauf hin, dass ggf. an der ausländischen Hochschule Studiengebühren zu bezahlen sind.